

Finanzamt Münster-Innenstadt

Steuernummer
337/5982/0956

Ort, Datum
48147 Münster, 18.10.2022

Straße
Anton-Bruchhausen-Str 1

Organisationseinheit, Telefon
VBZ 3 0251 416-2511

Finanzverwaltung NRW Postfach 6103 - 48136 Münster

Herrn
Thomas Lammers
Mauritz-Lindenweg 95
48145 Münster

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

als gesetzlicher Vertreter für Stadtjugendring Münster e.V., Mauritz-Lindenweg 95, 48145 Münster

Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft der Körperschaft
Stadtjugendring Münster e.V.
(Bezeichnung der Körperschaft)
in der Fassung vom 19.08.2022 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen
nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert	<input type="checkbox"/> mildtätige Zwecke	<input type="checkbox"/> kirchliche Zwecke
<input checked="" type="checkbox"/> folgende gemeinnützige Zwecke:		
Förderung der Jugendhilfe		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO)
Förderung der Erziehung und Bildung		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO)
		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)
		(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter http://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.
Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge <input checked="" type="checkbox"/> Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. <input type="checkbox"/> Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.
Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

StNr.: 337/5982/0956 VSt 3

Anlage zum Bescheid nach § 60a Abs.1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
nach §§51, 59, 60 und 61 AO

**Allgemeine Grundsätze für Vereine:
(gelten auch sinngemäß für Stiftungen)**

In der **Vereinssatzung** legt die Mitgliederversammlung fest, welche ideellen Zwecke der Verein verfolgt und wie der Verein die Zwecke verwirklichen will (§ 60 AO).

Die **tatsächliche Geschäftsführung** muss der Vereinssatzung und den Vorschriften der §§ 51 ff AO entsprechen.

Das Finanzamt wird in regelmäßigen Abständen die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins überprüfen. Die Steuererklärungen sind mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Gewinnermittlung (hier hat der Verein seine Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellen und dabei die Einnahmen und Ausgaben nach Positionen geordnet darstellen),
- Aufstellung über das Vermögen des Vereins,
- Protokoll der Jahresmitgliederversammlung,
- Tätigkeitsbericht bzw. Angabe des Internetauftritts.

Der Verein ist als gemeinnützig anzuerkennen, wenn er tatsächlich die steuerbegünstigten Zwecke, die die Satzung benennt, selbstlos verfolgt.

Für die Vereinsbesteuerung sind (bis zu) vier Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:

- ideeller Bereich = steuerbegünstigter Bereich, nicht wirtschaftlich, satzungsgemäße Betätigung
- Vermögensverwaltung = nicht steuerbegünstigter Bereich; aber in bestimmtem Rahmen nicht schädlich für die Steuervergünstigung i.S. §§ 51 ff AO; Verluste sind grundsätzlich schädlich für die Steuervergünstigung insgesamt
- Zweckbetrieb = Verfolgung der ideellen Zwecke gegen Entgelt, wegen der Einnahmeerzielungsabsicht zwar wirtschaftlich zu beurteilen; aber ertragsteuerlich steuerunschädlich (Einnahmen können Umsatzsteuer auslösen)

- wirtschaftlich
schädlicher Geschäftsbetrieb = steuerpflichtig; nur zu dulden, wenn Verein insgesamt selbstlos zu beurteilen ist; Verluste im Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sind schädlich für die Steuervergünstigung insgesamt (Einnahmen können Umsatzsteuer auslösen)

Für jeden vorhandenen Bereich ist eine eigene Einnahme-Überschuss-Rechnung zu erstellen.

Die **Mittelverwendungsrechnung** gibt u.a. an, welche Mittel der Verein am Jahresende insgesamt besitzt (Rechte/Forderungen, Sachen, Geld, Schulden). Grundsätzlich hat der Verein seine erwirtschafteten Mittel zeitnah zu verwenden. In der Mittelverwendungsrechnung ist grundsätzlich darzulegen, warum ein Bestand an Mitteln besteht und wie dieser Mittelbestand verwendet werden soll. In bestimmten Fällen ist ein Mittelbestand unschädlich (§ 62 AO). Die Unschädlichkeit ist vom Verein darzulegen!

Bitte beachten Sie die dargestellten Grundsätze von Anfang an. Stellen Sie sicher, dass auch nach einem Wechsel im Vorstand der Verein jederzeit seiner Mitwirkungspflicht bei der Gewährung der Steuervergünstigung i.S. §§ 51 ff AO nachkommen kann.

Der Verein hat darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung vorliegen. Er trägt hier die Beweislast.

Wenn Sie weitergehende Informationen benötigen, wird Ihnen die Arbeitshilfe **Vereine und Steuern** (Herausgeber: Ministerium der Finanzen NRW, 10. Auflage) empfohlen. Diese kann unter www.land.nrw.de/servicecenter/broschuerenservice kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden.

Vereine und Steuern bietet auf über 200 Seiten Informationen zum steuerlichen Umfeld für Vereine und Stiftungen. Sie erläutert mit Beispielen aus der Praxis eine Vielzahl von Regelungen.

Insbesondere finden Sie in der Broschüre die entsprechenden Hinweise zum Ausstellen von **Zuwendungsbescheinigungen**.

Muster für Zuwendungsbescheinigungen finden Sie unter www.formulare-bfinv.de (Formularcenter - Formulare A-Z - Buchstabe G - Gemeinnützigkeit).

Als Hilfestellung zur zukünftigen Erstellung und Übermittlung von Steuererklärungen mit Hilfe des ElsterOnline-Portals steht unter www.finanzverwaltung.nrw.de/de/arbeitshilfen-leitfaeden-praxishilfen ein Leitfaden zur Verfügung.